



Fischereiordnung 2020

Für Jahrelizenzinhaber des Revieres Schwarza HII/2

1. Die **Jahreslizenz** ist gültig vom 16. März bis zum 31. Dezember

Das Datum muss vor Angelbeginn in die Jahreslizenz eingetragen werden. Das Fischen ist nur bei Tageslicht gestattet. Entnahmesbeschränkungen: pro Jahr 60 Fische, pro Kalenderwoche höchstens 6 Salmoniden.

Aus Gründen der Bestandsgefährdung der Äsche wird eine Entnahme ganzjährig untersagt.

Jeder in Besitz genommene Fisch muss sofort getötet und unter Angabe der Fischgröße (in Zentimeter) in die Karte eingetragen werden. Nach Aneignung des 6. Fisches pro Woche ist das Fischen einzustellen.

Bei Döbel (Aitel) gibt es keine Entnahmesbeschränkung.

2. Das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, sowie die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Schonzeiten und Brittelmasse sind unbedingt einzuhalten.

Für das Revier gelten folgende Brittelmasse:

Regenbogenforelle 25 cm

Bachforelle 30 cm

Äsche keine Entnahme.

Den Fischaufsehern sind auf Verlangen die Jahreslizenz, die gesetzliche Fischkarte (plus Zahlungsbeleg!) die Fischereiordnung für das betreffende Jahr sowie der Fang (auch mehrmals täglich) vorzuweisen. Auch eine Kontrolle von Behältnissen (auch im Kofferraum des verwendeten Fahrzeuges) kann aufgrund der bestehenden Gesetzeslage vom Aufsichtsorgan verlangt werden. Jede Zuwiderhandlung bzw. Verstöße gegen die gültige Rechtslage können zum sofortigen Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz führen und können auch rechtlich geahndet werden.

3. Revierbeschreibung: das Revier Schwarza HII/2 beginnt unterhalb der Wehranlage beim Bahnhof Gloggnitz bis zum Zusammenfluss der Schwarza mit der Pitten, samt allen Werkskanälen.

Die angeführten Kontaktpersonen geben gerne Auskunft über die Reviergegebenheiten.

4. Der Flusslauf zwischen der Brücke Maretgasse in Wimpasing bis der Werksbrücke in Ternitz (Warntafeln beachten) sowie sämtliche Zulaufbäche sind Schonstrecken, die nicht befischt werden dürfen.

Ebenfalls zur Schonstrecke wird ab 1.1.2013 der linke Neunkirchner Kanal (beginnend bei Abzweigung Tennishalle Posch) zwecks Fischaufzucht. Auch hier ist das Fischen ausnahmslos untersagt. (Erklärung „linker Kanal“ ist der flußabwärtsgesehene linke Ast der 3 Neunkirchner Kanäle, welcher beim neuen Shopping Center „Panoramapark“ vorbeifließt).

5. Die komplette Schwarza ist eine Fliegenstrecke und darf daher nur mit der Fliegenrute und mit der Fliege, Nympe und kleinen Streamer (bis maximale Hakengröße 8) ohne Widerhaken befischt werden.

Auch der Bereich der Peischinger Wehr darf nur mit der Fliegenrute befischt werden.

Das Fischen von den Brücken ist in der Fliegenstrecke verboten. Fischaufstiegshilfen dürfen lt. NÖ Fischereirecht nicht befischt werden.

Verboten sind weiters in der Fliegenstrecke, beschwerte, verbleite Vorfächer, Blei/Wasserkugeln und Tiroler Hölzl **(d.i. Grundblei mit eingebundenen Seitenhaken)**

6. Außerhalb der Fliegenstrecke ist das Fischen auch mit der Spinnrute gestattet. Als Köder dürfen hier Streamer, Blinker, Fliege, Nympe auf Einfachhaken (ohne Widerhaken, maximale Größe Nr. 6) ohne Schwimmkörper sowie Gummifische verwendet werden. Bebleiung ist erlaubt. Das Fischen mit lebenden Ködern ist ausnahmslos untersagt. In den Werkskanälen muss ein Kescher mitgeführt werden.

7. Die Fischerei ist waidgerecht auszuüben. Die Fische sind schonend zu behandeln und nur mit nassen Händen zu berühren. Das Loslösen des Hakens sowie das Zurücksetzen des Fisches hat schonenst zu erfolgen.

8. Vom 16. März bis zum 30. April (Laichzeit) und vom 1. November bis zum 31. Dezember (Laichzeit) ist das Betreten des Gewässers verboten und es darf ausnahmslos nur vom Ufer aus gefischt werden.

9. Bei besonderen Vorkommnissen, Fragen oder sonstigen Unklarheiten können Sie folgende Personen kontaktieren:
Radkowitz Wolfgang 0664 33 33660, Bierbaumer Josef 0699 1255 6574
Gruber Horst 0680 2008206